

Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Thiene“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Träger öffentlicher Belange, die keine Bedenken oder Hinweise zur
Planung vorgetragen haben


Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt worden sind
und keine Stellungnahme abgegeben haben.

bearbeitet:
12.07.2024





- 02 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Osnabrück vom 21.05.2024
- 07 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 16.05.2024
- 08 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 23.04.2024
- 14 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.04.2024
- 16 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH vom 17.05.2024
- 19 Bischöfliches Generalvikariat – Liegenschaften vom 26.04.2024
- 24 Unterhaltungsverband 97 Mittlere Hase vom 22.04.2024
- 26 Vodafone Kabel Deutschland vom 17.05.2024
- 27 Westnetz GmbH über 32 Amprion vom 11.04.2024
- 31 Nowega GmbH für Erdgas Münster vom 17.04.2024
- 33 Ericsson vom 25.04.2024
- 34 SG Bersenbrück vom 13.06.2024
- 35 SG Artland vom 17.04.2024
- 45 Gemeinde Eggermühlen vom 18.04.2024
- 47 Gemeinde Kettenkamp vom 23.04.2024


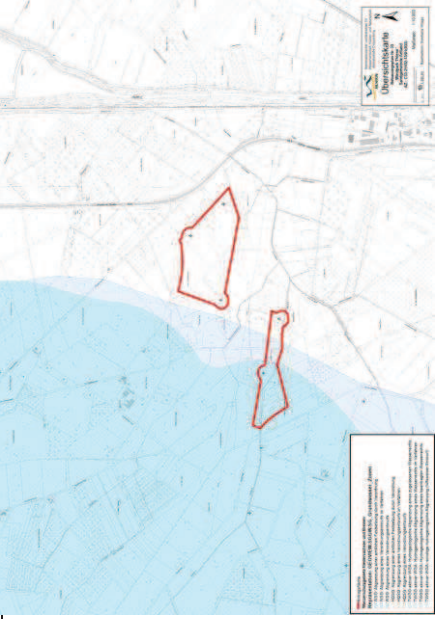
- 05 Nieders. Landesforsten Forstamt Anikum
- 10 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung LGLN Niedersachsen – Katasteramt Osnabrück
- 11 Amt für regionale Landesentwicklung ArL
- 12 Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück
- 13 Staatliches Baumanagement
- 15 Deutsche Bahn AG
- 17 Anikum-Bersenbrücker Eisenbahn
- 18 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück
- 22 Freiwillige Feuerwehr SG Bersenbrück
- 29 EWE Netz GmbH
- 32 Bundesnetzagentur
- 36 SG Fürstenau
- 37 SG Neuenkirchen
- 38 Stadt Bramsche
- 39 LK Vechta
- 40 Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
- 41 Gemeinde Holdorf
- 42 Gemeinde Alfhausa
- 43 Gemeinde Anikum
- 44 Stadt Bersenbrück
- 46 Gemeinde Gehrde
- 48 Gemeinde Rieste


Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Thiene“		
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		bearbeitet: 12.07.2024
Stellungnahme	Abwägung	

01 Landkreis Osnabrück		vom 23.05.2024
Regional- und Bauleitplanung		
Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen Aufhebung des Bebauungsplanes.		
Das Plangebiet ist entsprechend der Teilfortschreibung Energie 2013 als auch dem Entwurf des in Aufstellung befindlichem RRÖP als Vorranggebiet Windenergienutzung festgesetzt. Wie unter Kapitel 1 der Begründung korrekt beschrieben, wird durch Aufhebung der Höhenbegrenzung den landesplanerischen Vorgaben entsprochen. Auf das Teilflächenziel des Landes bzw. des Landkreises dürfte die Fläche aber auch mit Höhenbegrenzung angerechnet werden. Denn angerechnet werden dürfen auch Flächen aus bestehenden Plänen, bei denen die Höhenbestimmungen bis (einschließlich) 1. Februar 2023 wirksam geworden sind.	Kenntnisnahme	
Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme	
Bei der Aufhebung eines Bebauungsplans sollten die sich daraus ergebenden Folgen für die Anwendung des dann maßgeblichen Planungsrechts deutlich gemacht werden. In der Begründung sollte demnach ergänzt werden, welcher Zulässigkeitsmaßstab für Vorhaben nach der Aufhebung des Bebauungsplanes gilt und welche Folgen dies für die betroffenen Grundstückseigentümer hat. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die durch die Aufhebung eines Bebauungsplanes berührten Belange der Grundstückseigentümer ermittelt werden müssen und in die Abwägung einzubeziehen sind. Auf das Urteil vom Oberverwaltungsgericht Münster vom 08.04.2014 – 2 D 43/13.NE wird verwiesen.	Kenntnisnahme	Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende Aussagen hinsichtlich der sich aus der Aufhebung ergebenden Folgen und des dann maßgeblichen Planungsrechts werden in der Begründung ergänzt. Der derzeit für das Plangebiet bestehende rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 „Windpark Thiene“ aus dem Jahre 2006 einschließlich seiner 1. Änderung aus 2009, steht den Zielen des Repowerings entgegen, da dieser u.a. Vorgaben zu der Lage der einzelnen Standorte sowie der maximalen Höhe trifft. Aus diesem Grund soll der Bebauungsplan Nr. 33 nun aufgehoben und der planungsrechtliche Status Quo von vor der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 33 (2006) wiederhergestellt werden. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 sind Vorhaben i.S. § 29 BauGB dann wieder als Baumaßnahmen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Für die Errichtung von Windenergieanlagen ist dann ein Anlageneignungsverfahren gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Grundsätzlich kann durch die Aufhebung eines Bebauungsplanes und den damit potenziell einhergehenden Änderungen hinsichtlich der zulässige Nutzung eines Grundstücks eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks bedingt werden. Für diese kann der Eigentümer gemäß § 42 BauGB eine angemessene Entschädigung verlangen. Im hier vorliegenden Fall sind die bestehenden Wind-

Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Thiene“		
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		bearbeitet: 12.07.2024
Stellungnahme	Abwägung	
01 Landkreis Osnabrück	vom 23.05.2024	
<p>Abschließend wird angemerkt, dass auf der Planzeichnung der Hinweis fehlt, dass die relevanten und angewandten DIN-Normen und Rechtsgrundlagen bei der Stadt eingesehen werden können.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Windpark Thiene" der Gemeinde Alfhausen keine Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Aufheben „Windpark Thiene“ der Gemeinde Alfhausen keine Bedenken.</p> <p>Bauaufsicht Innenbereich: Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Bauaufsicht Außenbereich: Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufhebung des B-Planes Nr. 33 „Windpark Thiene“ der Gemeinde Alfhausen keine Bedenken.</p>	<p>energieanlagen in ihrer Genehmigungssituation und ihrem Betrieb nicht von der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33 betroffen. Für die fünf bestehenden Windenergieanlagen im Plangebiet besteht weiterhin Bestandsschutz. Eine Wertminderung des Grundstückes erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes somit nicht. Da das Plangebiet sowohl im Flächennutzungsplan, als auch Regionalen Raumordnungsprogramm vorrangig für die Windenergienutzung vorgesehen ist, wird durch die künftige Beurteilung der Fläche nach § 35 BauGB vielmehr die Voraussetzung für wertsteigernde Nutzungen geschaffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33 stehen künftig einem Repowering der Bestandsanlagen nicht mehr entgegen. Entschädigungsansprüche in Folge der Bebauungsaufhebung sind demnach nicht zu erwarten. Das Repowering wird durch einen Vorhabenträger in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern vorbereitet. Im Rahmen der Beteiligung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Bedenken hinsichtlich der Aufhebung des Bebauungsplans geäußert. Die berührten Belange der Grundstückseigentümer werden in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis redaktionell auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>	

Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Thiene“		
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		bearbeitet: 12.07.2024
Stellungnahme	Abwägung	
01 Landkreis Osnabrück		
<p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Brandschutzes weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	vom 23.05.2024
03 NLWKN		
<p>Regional- und Bauleitplanung Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 0447/886-128, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Die untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück wurde an der Planung beteiligt und hat diesbezüglich keine Stellungnahme abgegeben. Bei der hier anstehenden Bauleitplanung geht es um die Aufhebung des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Thiene“ sodass nicht von unmittelbaren Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet ausgegangen wird. Bei dem nachfolgend geplanten Repowering ist das Wasserschutzgebiet zu berücksichtigen. Entsprechende Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch die Aufhebung des Bebauungsplans sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.</p>	vom 24.05.2024

Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Thiene“		
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		bearbeitet: 12.07.2024
Stellungnahme	Abwägung	
03 NLWKN	vom 24.05.2024	
		
<p>04 Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> <p>Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Thiene“ der Gemeinde Alfhausen liegt im Süden des Gemeindegebietes südwestlich der „Bramscher Straße“. Er besteht aus zwei Teilbereichen, die in Summe ca. 27,07 ha groß sind und in denen sich die Standorte für 3 bzw. 2 Windkraftanlagen (WKA) befinden. Die bauplanungsrechtliche Genehmigung der Neuerrichtung von Anlagen soll in Zukunft nur über die Ausführungen im Flächennutzungsplan erfolgen. Mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplans wird auch den landesplanerischen Vorgaben entsprochen, dass für Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.</p> <p>Ziel ist es die bestehenden WKA an ähnlicher Stelle durch größere, leistungsfähigere WKA zu ersetzen („Repowering“). Gemäß Punkt 6 der Vorentwurfsänderung sind durch die Maßnahme keine Auswirkungen auf die verkehrliche und technische Erschließung des Plangebiets zu erwarten.</p> <p>Da die genaue Ausprägung der neuen WKA noch nicht bekannt ist, können gemäß Umweltbericht noch keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen benannt werden. Wir weisen vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der</p>		
Kenntnisnahme	Kenntnisnahme	
Dieser Hinweis betrifft das nachfolgend vorgesehene Repowering und nicht die hier anstehende Aufhebung des Bebauungsplans.		

Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Thiene“		
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		bearbeitet: 12.07.2024
Stellungnahme	Abwägung	
04 Landwirtschaftskammer Niedersachsen		
Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	Kenntnisnahme	vom 18.04.2024
06 Industrie- und Handelskammer		
Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim begrüßt die o. g. Planung, um vor dem Hintergrund der Energiewende die energiepolitischen Ziele der Versorgungssicherheit zu erreichen. Grundsätzlich regen wir aber an, dass Gebiete zur Windenergienutzung künftige Betriebsweiterungen ansässiger Unternehmen nicht beeinträchtigen dürfen. Daher sollten im Rahmen der endgültigen Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen möglichst betriebsferne Standorte gewählt werden, um etwaige Beeinträchtigungen für Betriebsgelände und Betriebsabläufe gering zu halten. Sofern eine Einbeziehung von Betriebsgelände erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen. Ebenso ist grundsätzlich davon abzusehen, dass auf Vorrang- und Vorbehaltsgelände zur Rohstoffsicherung und -gewinnung Standorte von Windenergieanlagen geplant werden. Sofern eine Einbeziehung von Vorrang- und Vorbehaltsgelände zur Rohstoffsicherung und -gewinnung erwogen wird, sollte eine entsprechende Planung nur im Konsens mit dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der Flächen erfolgen.	Kenntnisnahme	vom 23.05.2024
Dieser Hinweis betrifft das nachfolgend vorgesehene Repowering und nicht die hier anstehende Aufhebung des Bebauungsplans.		
Dieser Hinweis betrifft das nachfolgend vorgesehene Repowering und nicht die hier anstehende Aufhebung des Bebauungsplans.		

Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33

„Windpark Thiene“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

bearbeitet:
12.07.2024



Stellungnahme

Abwägung

09 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

vom 17.06.2024

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
7-05, 7BAP1-7OBP, NATO-Fernleitung Bramsche - Oldenburg	EWE NETZ GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Baugrund

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Thiene“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

bearbeitet:
12.07.2024



Stellungnahme

Abwägung

09 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

vom 17.06.2024

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura (Malm) in Tiefen anstehen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verfallen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, ist dem Standort formal die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen, bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung, sind gegebenenfalls die Gründungen geplanter Windenergieanlagen so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Kenntnisnahme

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.


Hinweise


In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Kenntnisnahme

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu

Kenntnisnahme

Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Thiene“		
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		bearbeitet: 12.07.2024
Stellungnahme	Abwägung	
09 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
<p>können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		
20 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
<p>Mit Ihrer o.g. E-Mail vom 17.04.2024 und dem anliegenden Anschreiben vom 11.04.2024 an das Funktionspostfach TOEB.NI@bundesimmobilien.de der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Magdeburg haben Sie darüber informiert, dass die Gemeinde Alfhausen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Thiene“ anstrebt. In diesem Zuge baten Sie um Stellungnahme.</p> <p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin - sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung:</p> <p>Es wird festgestellt, dass die Flurstücke 409 und 410 der Flur 8 in der Gemarkung Thiene der BImA-eigenen Wirtschaftseinheit (WE) 108545 - Ehem. Flugplatz Heise in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet belegen sind und somit tangiert werden.</p> <p>Aus Sicht der BImA bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Thiene“.</p>		
Kenntnisnahme	Kenntnisnahme	
Kenntnisnahme	Kenntnisnahme	
21 Polizeiinspektion Osnabrück-Land		
<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht werden vorbehaltlich keine Einwände erhoben.</p> <p>Die Ausführungen geben jedoch keinen Hinweis, ob durch das Bauvorhaben (110 m – 150 m hohe Windkraftanlagen) der örtliche Verlauf der B 68 durch insb. Schattentbildung beeinflusst werden könnte.</p>		
vom 26.04.2024		
vom 17.06.2024		
vom 16.05.2024		
vom 26.04.2024		

Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Thiene“		
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		bearbeitet: 12.07.2024
Stellungnahme	Abwägung	
21 Polizeiinspektion Osnabrück-Land		
<p>Auch stellt sich die Frage, wie Material und Baugerät zu den Baustellen geführt bzw. abtransportiert werden soll und ob daraus eine Verkehrsbeeinträchtigung entstehen könnte, welche Verkehrslenkungs- oder -sperrmaßnahmen erforderlich machen. Ferner wird nicht dargestellt, ob und wie insb. „schweres Gerät“ oder Großraum-/Schwertransporte die Kapazitätsmöglichkeiten der zuführenden Straße und Wege beanspruchen.</p> <p>Diese Anmerkungen bitte ich noch zu klären.</p> <p>Ein besonderes Unfalllagebild liegt nicht vor.</p>	<p>Anlagengenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz (BImSchG) durchzuführen. In diesem ist der Schattenwurf ggf. gutachterlich zu untersuchen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft das nachfolgend vorgesehene Repowering und nicht die hier anstehende Aufhebung des Bebauungsplans.</p> <p>Die Anmerkungen betreffen überwiegend nicht die hier anstehende Aufhebung des Bebauungsplans, sondern das nachfolgend vorgesehene Repowering-Verfahren.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	vom 26.04.2024
23 Wasserverband Bersenbrück		
<p>Mit Ihrer o. a. E-Mail übersandten Sie mir den Vorentwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Thiene“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Alfhausen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Planverwirklichung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	vom 25.04.2024

**Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33
„Windpark Thiene“**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB**

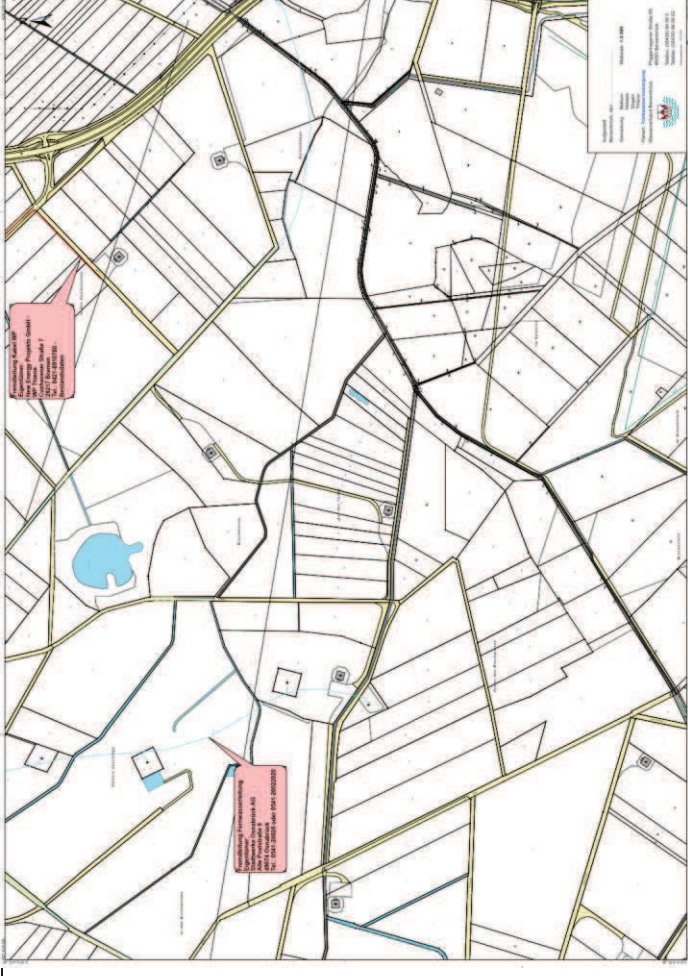
bearbeitet:
12.07.2024



Stellungnahme

Abwägung

23 Wasserverband Bersenbrück vom 25.04.2024



25 Telekom Technik


vom 22.05.2024


Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Kenntnisnahme

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, es handelt sich dabei um den Anschluss des Windparks.

Kenntnisnahme

Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Thiene“		
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		bearbeitet: 12.07.2024
Stellungnahme	Abwägung	
25 Telekom Technik		
<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführungen vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.</p>	Kenntnisnahme	vom 22.05.2024
	Kenntnisnahme	
28 Amprion GmbH		
<p>Bauleitplanung der Gemeinde Alfhausen; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Thiene“ hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geplante Höchstspannungserdkabelverbindung BalWin2, Bl. 7006 2. Geplante Höchstspannungserdkabelverbindung BalWin1, Bl. 7005 3. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Merzen – Wehrendorf, Bl. 4584 (Maste 17 bis 22) <p>Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windpark Thiene“ liegen im Einflussbereich unserer im Betreff unter 3. genannten Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir der Begründung zum o. g. Verfahren entnehmen können, soll durch die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 die Möglichkeit des</p>	Kenntnisnahme	vom 11.04.2024
	Kenntnisnahme	

Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33 „Windpark Thiene“		bearbeitet: 12.07.2024	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB		Abwägung	
Stellungnahme			
<p>28 Amprion GmbH</p> <p>Repowerings der bestehenden Windenergieanlagen ermöglicht werden, da die geplanten Standorte sowie die maximalen Höhen den Vorgaben des Bebauungsplanes entgegenstehen.</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wir möchten jedoch schon jetzt darauf hinweisen, dass bei einer Neuaufstellung des Bebauungsplanes durch die Geltungsbereiche eine räumliche Überschneidung mit den Planungen für die im Betreff unter 1. und 2. genannten Netzanbindungssysteme BaiWin1 u. BaiWin2 im Planfeststellungsabschnitt 3 vorliegt (ehemalige Namen LanWin1 und LanWin3). Wir weisen darauf hin, dass Amprion im Dezember 2021 mit einer Antragskonferenz in die Vorbereitungen zum Raumordnungsverfahren für die Netzanbindungssysteme BaiWin1 u. BaiWin2 gestartet ist, welche die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (2030) und Westerkappeln (2030) an das Übertragungsnetz anbinden sollen. Das Raumordnungsverfahren wurde Mitte des Jahres 2023 eingeleitet.</p> <p>Für den niedersächsischen Abschnitt der Leitung wurde am 21.02.2024 das Raumordnungsverfahren durch das Amt für regionales Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) mit einer Landesplanerischen Feststellung. Hierfür verweisen wir auf die Homepage des ArL:</p> <p>Raumordnungsverfahren für die Planung von Landkorridoren zur Anbindung von Offshore-Netzanbindungsprojekte zu den Netzverknüpfungspunkten Wehrendorf und Westerkappeln Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (niedersachsen.de)</p> <p>Der Start des Planfeststellungsverfahrens ist für Mitte 2025 geplant. Aus heutiger Sicht soll der Bau Mitte 2026 beginnen.</p> <p>Bezüglich der Planung von neuen Windenergieanlagen steht Amprion bereits in engem Austausch mit der Naturwind Schwerin GmbH. Nach bisherigen Erkenntnissen sind die Projekte miteinander vereinbar. Wir bitten weiterhin um Beteiligung im Rahmen der Planungen für die Windenergieanlagenstandorte sowie der notwendigen Netzanbindungsleitung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angesprochen Netzanbindungssysteme sind in den nachfolgenden Planungsphasen zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planungen hat eine weitere Beteiligung von Amprion zu erfolgen.</p>	<p>vom 11.04.2024</p>	

**Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33
„Windpark Thiene“**



bearbeitet:
12.07.2024

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB**

Abwägung

Stellungnahme

vom 11.04.2024

28 Amprion GmbH

Die Amprion GmbH ist nach §§ 4a, 10 ff. EnWG zertifizierte Betreiberin von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10 EnWG und nimmt als solche die Aufgaben nach den §§ 11 ff. EnWG wahr. Sie ist anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d EnWG i. V. m. den Vorgaben des Flächenentwicklungsplans.

Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert auch als Vorhabenträgerin für die Offshore-Netzanbindungssysteme. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore-Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin dieser. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u. a. auch die Amprion GmbH beauftragt.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage (Bl. 4584) teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Wir bitten um weitere Beteiligung an diesem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

**Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33
„Windpark Thiene“**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB**

bearbeitet:
12.07.2024



Stellungnahme

Abwägung

28 Amprion GmbH

vom **11.04.2024**



30 Stadtwerke Osnabrück

vom **10.06.2024**

Die Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung/Wassergewinnung geprüft. Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken.

Kenntnisnahme

Im Planbereich befinden sich Wasserzubringerleitungen der SWO Netz GmbH. Für zukünftige Arbeiten in diesen Bereichen ist das Merkheft „Wassertransportleitungen“ zwingend zu beachten.

Kenntnisnahme

Der Planbereich „Windpark Thiene“ befindet sich im Bereich der neu geplanten Trasse der Wassertransportleitung Thiene. Die geplanten Änderungen sollen im weiteren Verfahren mit der SWO Netz GmbH abgestimmt werden. Ansprechpartner: Herr Rene Wichmann, Planung Gas/Wassernetze, Tel. 0541/2002-1223, Mailto: rene.wichmann@swo-netz.de

Kenntnisnahme

**Gemeinde Alfhausen – Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 33
„Windpark Thiene“**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB**

bearbeitet:
12.07.2024

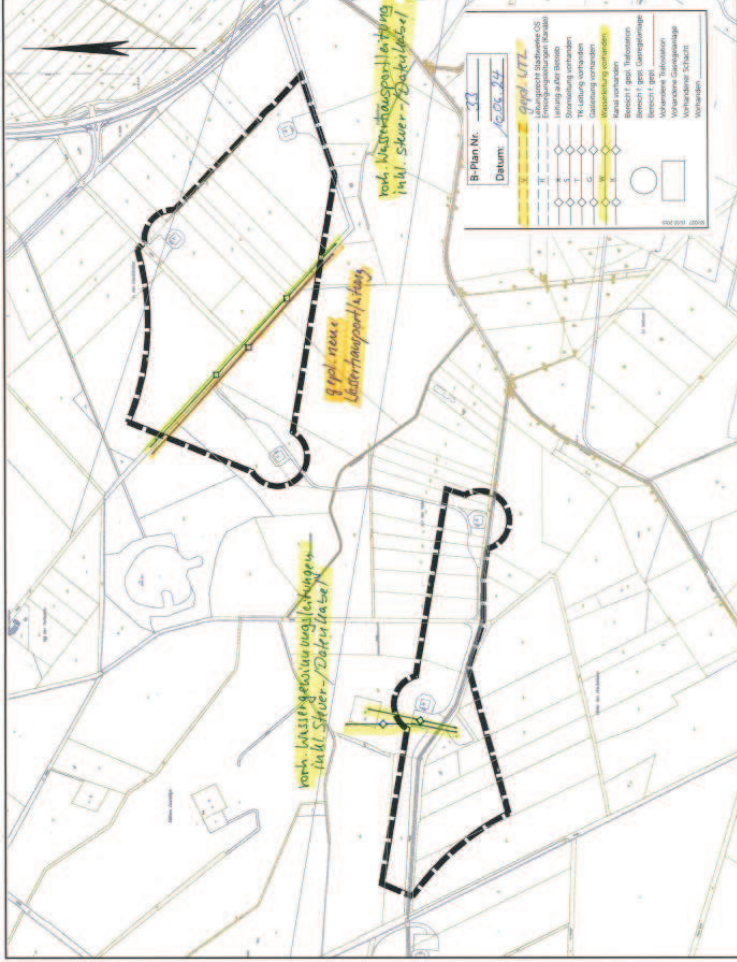


Stellungnahme

Abwägung

30 Stadtwerke Osnabrück

vom 10.06.2024



Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zur Aufhebung des Bebauungsplans eingegangen.